

## Wettbewerbsförderndes Potenzial der Frequenzvergabe nutzen und Verbraucherinteressen stärken

- 1.) Die Verbände **MVNO Europe, Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO), Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS) und Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** begrüßen die Aussagen der Bundesnetzagentur, dass „im Rahmen der Bereitstellung von Frequenzen der Wettbewerb auf der Diensteebene<sup>1</sup> gefördert werden soll“.<sup>2</sup> Nach § 105 TKG ist die Bundesnetzagentur bei Frequenzvergaben verpflichtet, wirksamen Wettbewerb zu fördern und Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Für die Auferlegung derartiger frequenzregulatorischer Maßnahmen ist dabei keine beträchtliche Marktmacht als Voraussetzung vorgesehen. Vielmehr ist die „Förderung des Wettbewerbs“ bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 105 TKG für den Erlass frequenzregulatorischer Maßnahmen maßgebend.
- 2.) **Ein eklatantes Ungleichgewicht auf dem gesamten Telekommunikationsmarkt** ist mit dem Vermarktungsstart von 5G-Produkten durch die deutschen Mobilfunknetzbetreiber vor mittlerweile über drei Jahren entstanden. Nachfragern von 5G-Vorleistungen wird der deutsche Markt durch die symmetrische Struktur der etablierten Mobilfunknetzbetreiber verschlossen. Damit schirmen sich die deutschen Mobilfunknetzbetreiber von unabhängigem Wettbewerb auf dem Mobilfunk-Endkundenmarkt ab, **verhindern potenzielle Marktzutritte** neuer Mobilfunkanbieter und **verfälschen die Wettbewerbsbedingungen** auf dem deutschen Festnetzmarkt – hier können Festnetzbetreiber ohne konkurrenzfähige Mobilfunk- und Bundle-Produkte nicht gegenüber den großen Mobilfunknetzbetreibern mit eigenem Festnetzangebot bestehen.
- 3.) **Mobilfunk:** Die Existenz eines wirksamen Dienstewettbewerbs ist aus Sicht der Bundesregierung „von großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung“.<sup>3</sup> Seine wettbewerbsbelebende Funktion kann der Dienstewettbewerb aber nur dann entfalten, wenn Nachfrager weder bei Konditionen noch bei technischen Spezifikationen der Vorleistungen schlechter gestellt werden als der Eigenvertrieb der Mobilfunknetzbetreiber. **Auch über drei Jahre** nach dem 5G-Vermarktungsstart verfügen nachfragende Unternehmen über **keinen 5G-Zugang** bzw. bekommen diesen, wenn überhaupt, zu finanziell und technisch diskriminierenden Konditionen angeboten (z.B. geminderte Übertragungsgeschwindigkeit). Die Monopolkommission analysiert, dass der Marktmechanismus, der Mobilfunknetzbetreibern auf funktionierenden Märkten einen Anreiz zur Zusammenarbeit mit Nachfragern bieten würde, durch eine einheitliche Verschlussstrategie der aktiven Mobilfunknetzbetreiber zusammen mit einer unwirksamen Regulierung außer Kraft gesetzt wird.<sup>4</sup> Nur wenn diesem Marktumfeld künftig mit wirksamer Regulierung begegnet wird, kann ein wettbewerbsintensives Marktumfeld entstehen und insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren lassen.
- 4.) **Festnetz:** Die deutschen Mobilfunknetzbetreiber sind allesamt auch auf dem Festnetzmarkt tätig. Dort setzen sie den Vertrieb von Bundle-Produkten aus Festnetz- und Mobilfunkleistungen als Marktstandard durch. Durch die Abschottung des Mobilfunkmarktes für Nachfrager jeglicher Art – neben netzunabhängigen Mobilfunkanbietern bspw. auch für Glasfaser ausbauende Unternehmen und Stadtwerke –, entsteht somit eine Wettbewerbsverfälschung im Festnetzbereich: Festnetzbetreiber ohne eigenes Mobilfunknetz werden von jeglichem Wettbewerb auf Augenhöhe mit den Mobilfunknetzbetreibern ausgeschlossen und können **keine konkurrenzfähigen Bundle-Produkte anbieten**.

<sup>1</sup> Die Diensteebene umfasst nach Rechtsprechung der Bundesnetzagentur sowohl Diensteanbieter als auch MVNOs

<sup>2</sup> BNetzA-Positionspapier 2022, S. 26

<sup>3</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zum Sektorgutachten Nr. 12 der Monopolkommission, S. 22

<sup>4</sup> 12. Sektorgutachten Telekommunikation der Monopolkommission, S. 58 ff.

- 5.) **Auf Wettbewerbsexperten hören:** Sowohl die Monopolkommission als auch das Bundeskartellamt haben sich zur **Notwendigkeit einer wirksamen Regulierung** positioniert, um bestehende Marktverzerrungen zu beseitigen. Nachdem bereits die Monopolkommission die wettbewerbsfördernde Wirkung einer MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung herausgestellt hat, hat zuletzt auch das Bundeskartellamt **empfohlen**, die „nächste Frequenzvergabe mit einer durchsetzbaren Diensteanbieterverpflichtung zu verbinden“.<sup>5</sup>
- 6.) **Wirksame Regulierung für fairen Wettbewerb nutzen:** Im Regulierungsfall geltende Preisfindungsmechanismen stellen sicher, dass die Einkaufspreise von Nachfragern – ob Diensteanbieter, MVNO oder Festnetzbetreiber – wettbewerbsanalog entstehen und dabei die anteiligen Beiträge zu den Frequenz-, Netzausbau- und Netzbetriebskosten der Mobilfunknetzbetreiber umfassen. Damit trägt beispielsweise jeder Mobilfunkkunde eines Stadtwerks den gleichen Infrastruktur-Kostenanteil wie ein Kunde, der direkt beim Mobilfunknetzbetreiber unter Vertrag steht. Um eine Gleichbehandlung von Kundinnen und Kunden zu schaffen und **nachhaltigen Wettbewerb** zu erreichen, sollte eine künftige Regulierung Nachfrager in die Lage versetzen, Angebote der Mobilfunknetzbetreiber auf betriebswirtschaftlich sinnvolle Art und Weise nachzubilden.
- 7.) **Wettbewerb stärkt Nachfrager von White Label- und anderen Produkten:** Eine MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung würde den **Vorleistungswettbewerb zwischen MVNOs und Mobilfunknetzbetreibern** intensivieren, da Nachfrager von White Label-Mobilfunkprodukten eine größere Auswahl an Vorleistungsanbietern vorfinden. Damit könnten Vorleistungsnachfrager auch bei MVNOs einkaufen und wären im Hinblick auf 5G-Produkte nicht mehr nur auf die – bisher erfolglose – Nachfrage bei den Mobilfunknetzbetreibern beschränkt. So würde eine MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung auch zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. TKG) und zur Wahrung der Nutzer- und insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation beitragen, indem sie über wirksamen Wettbewerb auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität hinwirkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) TKG). Durch einen **erneuten Verzicht** auf eine Diensteanbieterverpflichtung würde die BNetzA aber entgegen § 11 Abs. 2 TKG Strukturen aufrechterhalten, die einen wirksamen Wettbewerb behindern.
- 8.) **MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung für alle geeigneten Nachfrager schafft faire Rahmenbedingungen für Anbieter und Verbraucher:** Aus Sicht der zeichnenden Verbände ist eine MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung mit Geltung für alle geeigneten Nachfrager das **mildeste wirksame Regulierungsinstrument**, das die bestehenden **Ungleichgewichte** zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Vorleistungsnachfragern aller Marktsegmente **beseitigen** und gleichzeitig die Interessen von **Verbraucherinnen und Verbrauchern bestmöglich fördern kann**. Sollte das wettbewerbsfördernde Potenzial dieser Frequenzvergabe nicht wirksam ausgereizt werden, droht dem deutschen Telekommunikationsmarkt eine massive und langanhaltende Verschlechterung der ohnehin schwachen Wettbewerbssituation bis mindestens zur nächsten Frequenzvergabe im Jahr 2033.

Der **MVNO Europe**, der **Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO)**, der **Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS)** und der **Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** rufen die **Bundesnetzagentur auf**, an ihrem Vorhaben zur Förderung des Dienstewettbewerbs festzuhalten und zur Zielerreichung **eine MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung als frequenzregulatorische Maßnahme vorzusehen**.

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundeskartellamtes zum BNetzA-Positionspapier 2022, S. 4